

Satzung zum Schutz von Bäumen, Feldgehölzen und wildwachsenden Hecken

in der Stadt Cuxhaven

vom 29.10.2024

auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 289, 2024, Nr. 13), sowie § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) geändert worden ist, und den §§ 1,2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Cuxhaven folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Cuxhaven.

Die Erklärung der Bäume, Feldgehölze und wildwachsenden Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
4. der Luftreinhaltung dienen,
5. Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind und
6. der Biotopvernetzung dienen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Feldgehölze und wildwachsenden Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

- (2) Geschützt sind:

1. Laubbäume und Waldkiefern mit einem Stammumfang von mindestens 95 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 30 cm) sowie Eiben, Europäische Stechpalmen und Weißdorne mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm),
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm) aufweist,
3. Baumreihen von mindestens fünf Bäumen, die in ihrem Alter, Erscheinungsbild und Abstand zueinander gleichartig sind und von denen wenigstens ein Baum einen Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm) aufweist,
4. alle Feldgehölze und wildwachsenden Hecken aus heimischen Gehölzen mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1,5 m und einer Länge von mindestens 5 m sowie

5. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Pappeln und invasive Neophyten (wie die Spätblühende Traubenkirsche), die auf der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über gebietsfremde invasive Arten in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind,
2. Bäume, Feldgehölze und wildwachsende Hecken, die Schutzgegenstand von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen sind,
3. Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. Bäume und Windschutzhecken im Obstbau sowie in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen bzw. ertragswirtschaftlichen Zwecken dienen und
5. Bäume und wildwachsende Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume, Feldgehölze und wildwachsenden Hecken oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder ihre Funktion zu beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. das Kappen von Bäumen, Feldgehölzen und wildwachsenden Hecken oder Teilen von ihnen,
 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume, Feldgehölze und wildwachsende Hecken gefährden oder substantiell schädigen,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Verlegen von Leitungen und Kabeln im Wurzelbereich,
 4. großflächige Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem), die zu einer Schädigung bzw. Unterversorgung der Wurzeln führen können,
 5. das Ausbringen von Herbiziden im Wurzelbereich,
 6. das Lagern, Ausschütten oder Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Baumaterialien im Wurzelbereich sowie
 7. das Beparken von offenen Baumscheiben im Innenbereich, soweit diese nicht zur befestigten Fläche gehören.

Mit Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, bei wildwachsenden Hecken zuzüglich 0,5 m, gemeint. Als offene Baumscheibe gilt die begrenzte Oberfläche der Vegetationstragschicht um den Stamm herum, die offen oder begrünt sein kann und dauerhaft luft- und wasserdurchlässig sein muss.

§ 4

Freistellungen

- (1) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. der regelmäßige Rückschnitt des jährlichen Zuwachses von Gehölzen,
 2. die Beseitigung abgestorbener Äste und Bäume,

3. das fachgerechte Entfernen einzelner Äste mit einem Durchmesser bis 10 cm unter Beibehaltung der natürlichen Kronenform sowie das Entfernen/Zurückschneiden von Ästen bis zu einem Abstand von 1,5 m von Gebäudewänden, Dachüberständen oder Vorbauten,
4. die Behandlung von Wunden und Krankheitsherden,
5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
6. die Beseitigung des Zuwachses von Kopfbäumen,
7. fachgerechte Schnittmaßnahmen an Bäumen und wildwachsenden Hecken zur Herstellung des Lichtraumprofils an öffentlichen und privaten Straßen und Wegen,
8. 14 Tage im Vorfeld bei der Stadt Cuxhaven angezeigte Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen,
9. 14 Tage im Vorfeld bei der Stadt Cuxhaven angezeigte Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des verkehrssicheren Betriebs von Freileitungen,
10. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit und der Flugsicherheit innerhalb der Standortschießanlage Altenwalde und innerhalb der umgebenden Schutzzonen des Marinefliegerstützpunktes Nordholz und der Standortschießanlage Altenwalde,
11. 14 Tage im Vorfeld bei der Stadt Cuxhaven angezeigte Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Unterhaltung von Verbandsgewässern II. und III. Ordnung,
12. 14 Tage im Vorfeld bei der Stadt Cuxhaven angezeigte Maßnahmen zur bestimmungsgemäßen Unterhaltung von Anlagen gemäß dem Niedersächsischen Deichgesetz,
13. Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie
14. der 14 Tage im Vorfeld bei der Stadt Cuxhaven anzuzeigende und fachgerecht durchzuführende Rückschnitt bzw. das abschnittsweise auf-den-Stock-setzen von Sträuchern in wildwachsenden Hecken und Feldgehölzen, welcher der natürlichen Verjüngung und dem Funktionserhalt dient. Dabei darf pro 60 Meter Abschnitt der wildwachsenden Hecke maximal ein Drittel des jeweiligen Abschnittes zurückgeschnitten bzw. auf-den-Stock-gesetzt werden. Feldgehölze dürfen maximal auf einem Viertel der Fläche zurückgeschnitten bzw. auf-den-Stock-gesetzt werden. Weitere Abschnitte der wildwachsenden Hecke oder des Feldgehölzes dürfen dann zurückgeschnitten bzw. auf-den-Stock-gesetzt werden, wenn die Funktion der verbleibenden wildwachsenden Hecke bzw. des verbleibenden Feldgehölzes als Lebensraum wiederhergestellt bzw. weiterhin erfüllt ist. Bäume und Wallhecken gemäß § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind hiervon ausgenommen und dürfen in dieser Weise weder zurückgeschnitten noch auf-den-Stock gesetzt werden.

Für im Vorfeld bei der Stadt Cuxhaven anzuzeigende freigestellte Maßnahmen gemäß Abs. 1 Nr. 8, 9, 11 und 12 können Ersatzpflanzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich werden.

- (2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Gefahrensituation und die ergriffenen Maßnahmen sind durch Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte des Baumes zu dokumentieren und der Stadt Cuxhaven als zuständiger Behörde unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch einen Monat nach Durchführung der Maßnahme. Die Dokumentation muss Angaben zu Art, Standort und Stammumfang des Baumes sowie zu der Gefahrensituation und der getroffenen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr einschließlich Ausführungsdatum enthalten.
- (3) Bei freigestellten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 bleiben die Bestimmungen der §§ 39 und 44 des BNatSchG zum allgemeinen und besonderen Artenschutz unberührt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten des § 3 ist auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten von der Stadt Cuxhaven zuzulassen, wenn
 1. die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume, Feldgehölze oder

- wildwachsenden Hecken zu entfernen oder zu verändern und sie/er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. die Stand- und Bruchsicherheit eines Baumes oder einer wildwachsenden Hecke nicht mehr gegeben ist und von den geschützten Bäumen, Feldgehölzen oder wildwachsenden Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. Maßnahmen im Wurzelbereich eines Baumes, eines Feldgehölzes oder einer wildwachsenden Hecke im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen unvermeidbar sind,
 4. die Maßnahme der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung von Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Unterhaltung und Sicherung von Hochwasserschutzanlagen, die nicht dem Niedersächsischen Deichgesetz unterliegen, dient und unvermeidbar ist, oder
 5. das Gehölz zur Verhinderung der Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. 2016 EU Nr. L 317 S. 4), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, vollständig oder teilweise beseitigt werden muss.
- (2) Eine Ausnahme von den Verboten des § 3 kann auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten von der Stadt Cuxhaven zugelassen werden, wenn
1. der Erhalt eines Baumes, eines Feldgehölzes oder einer wildwachsenden Hecke zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. der geschützte Baum oder die geschützte wildwachsende Hecke krank ist und die Erhaltung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist,
 4. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Stadt Cuxhaven mit Begründung zu beantragen. Dies kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter) sowie die Pächterin oder der Pächter des Grundstücks, auf dem sich der gegenständige Baum, das gegenständige Feldgehölz oder die gegenständige wildwachsende Hecke befindet. Aus dem Antrag müssen die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei wildwachsenden Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung hervorgehen. Es sind außerdem Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie zu Umfang und Standort der Ersatzpflanzung zu machen. Die Stadt Cuxhaven kann die Beibringung eines Gutachtens von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 5 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven und dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei wildwachsenden Hecken mit flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine andere Dokumentation vereinbart werden. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80-150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25-48 cm), oder ist er nach § 2 Abs. 3 als Bestandteil einer Baumreihe zu werten, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 10-12 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 3-4 cm), 3 x verpflanzt mit Ballen, nachzupflanzen.
 2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 48 cm), ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke nachzupflanzen.
 3. Soweit die Grundstücksverhältnisse die Pflanzung von Ersatzbäumen nicht oder nicht ausreichend zulassen, kann eine Heckenpflanzung als Ersatz zugelassen werden.
Die Anpflanzung einer zusammenhängenden Hecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (2 x verpflanzt) mit 1-4 Pflanzen pro laufenden Meter, mindestens 100 cm Höhe und einer Länge von mindestens 10 m entspricht dabei einem Ersatzbaum nach Nr. 1.
 4. Werden im Zusammenhang mit freigestellten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8, 9, 11 und 12 Bäume gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 beseitigt, so ist hierfür eine Ersatzpflanzung gemäß Nr. 1-2 durchzuführen.
- (2) Wird für die Beseitigung einer geschützten wildwachsenden Hecke oder eines Feldgehölzes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (2 x verpflanzt) vorzunehmen. Je Meter entfernter wildwachsender Hecke oder je Quadratmeter entferntem Feldgehölz sind 1-4 Laubgehölze der vorgenannten Qualität als Ersatz nachzupflanzen. Die Qualität hat handelsüblicher Baumschulware zu entsprechen. Die Ersatzpflanzung soll langfristig in Höhe und Länge der entfernten wildwachsenden Hecke oder in der Fläche dem entfernten Feldgehölz entsprechen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene, geschützte Landschaftsbestandteil stand, oder, wenn die Umstände dies nicht zulassen, auf einem anderen in der näheren Umgebung gelegenen Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Pflanzungen in der freien Landschaft ist gemäß § 40 BNatSchG gebietseigenes Pflanzgut (UG1) zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von drei Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke verfügt, wo dieses möglich ist, hat sie/er eine Ersatzzahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung), der nach Absatz 1 nachzupflanzen wäre, an die Stadt Cuxhaven zu entrichten. Je 10 m nachzupflanzender wildwachsender Hecke oder je 25 m² nachzupflanzendem Feldgehölz ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 500 € (hierin enthalten sind der Wert der Gehölze sowie die Kosten für die Pflanzung) an die Stadt Cuxhaven zu entrichten. Die Stadt Cuxhaven verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (6) Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes sowie Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Ersatzpflanzung, soweit erforderlich, sind in der Ausnahmegenehmigung festzulegen.
- (7) In begründeten Einzelfällen kann von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung / Ersatzzahlung abgewichen werden, wenn die Ersatzpflanzung / Ersatzzahlung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wird entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschützter Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Wird entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschützter Landschaftsbestandteil geschädigt, in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert oder seine Funktion beeinträchtigt, ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Beschädigungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie/er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten gleichermaßen, wenn die Untere Naturschutzbehörde feststellt, dass Maßnahmen nicht nach § 4 freigestellt waren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 5 zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 3. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlungen entrichtet oder
 4. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Cuxhaven (Baumschutzsatzung) vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Cuxhaven, den 07. November 2024

Stadt Cuxhaven (L.S.)
Der Oberbürgermeister